

11. Juli 2022 |

10. Jahrgang, Ausgabe Nr. 30

Seite

Bekanntmachungen

- Nr. 162 / 22 - Entziehung von Rechten an Grabstätten aufgrund mangelnder Grabpflege auf den Friedhöfen der Stadt Bochum
Hier: Friedhöfe Wattenscheid-Leithe, Wattenscheid-Günnigfeld,
Wattenscheid-Höntrop.....1121 -1123
- Nr. 163 / 22 - Öffentliche Zustellung - Benachrichtigung der Stadt Bochum - Amt für Bürgerservice (Namensänderungsbehörde) über die Anhörung in einem Namensänderungsverfahren, Aktenzeichen: 33 32/QSB/TS – 12/2022 vom 16.05.2022 für Silvana Demberg z.Z. unbekanntes Aufenthalts, früher wohnhaft: Kirchstr. 38, 44866 Bochum.....1124
- Nr. 164 / 22 - Satzung der Stadt Bochum über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)
Vom 06.07.2022.....1125 - 1129
- Nr. 165 / 22 - Stellplatzsatzung der Stadt Bochum
Vom 06.07.2022.....1130 - 1147

Bauausschreibungen

- Nr. 67 / 22 - Brunnen in der Bochumer Innenstadt
Regenerierung von Brunnen in der Bochumer Innenstadt.....1148 - 1151
- Nr. 68 / 22 - Auftragsbekanntmachung - Bauauftrag - Estricharbeiten, Neubau Feldsieper Grundschule, Feldsieper Str. 94
Referenznummer der Bekanntmachung: StBo_ZEK2_2022_0189_OV_ZD.....1152 - 1156



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.



Sonstige Ausschreibungen

keine

Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge

Information über einen vergebenen Auftrag nach § 20 Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) ab einem Wert von 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer).....1157

Informationen über vergebene Aufträge nach § 30 (1) UVgO ab einem Wert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).....1158 - 1159



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.

Entziehung von Rechten an Grabstätten aufgrund mangelnder Grabpflege auf den Friedhöfen der Stadt Bochum

Hier: Friedhöfe Wattenscheid-Leithe, Wattenscheid-Günnigfeld, Wattenscheid-Höntrop

Gem. § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Bochum in der aktuell gültigen Fassung sind alle Grabstätten in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise kontinuierlich zu pflegen. Die Stadt ist berechtigt, die Rechte an ungepflegten Grabstätten zu entziehen und einzuebnen.

Verantwortlich für die Pflege der Grabstätten ist gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Bochum der Nutzungsberechtigte bei Familiengrabstätten sowie der Inhaber der Gräberkarte bei Reihengrabstätten.

Nach den hier vorliegenden Ergebnissen der regelmäßigen Grabzustandskontrolle werden die nachfolgend aufgeführten Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Bochum länger als ein Jahr nicht mehr gepflegt:

Friedhof Wattenscheid Leithe			
Feld	Reihe	Nr.	Name
E7		20 (1 – 2)	Säc
2	C	6	Gellert
2	G	3	Köster
12a	A	10	Pinther
12a	C	6	Wino
12a	D	1	Urbaniak
Friedhof Wattenscheid Günnigfeld			
Feld	Reihe	Nr.	Name
J östl.		9 – 10	Rudolph
J östl.		49 – 50	Holzern
M östl.		51 – 52	Brummer
1		115 – 116	Karlowski
1 östl.	A	39	Hiersemann
J südl.	D	4	Wower
1	A	14	Horst
1	B	11	König
1	D	16	Pufahl
1	F	3	Köhler
Friedhof Wattenscheid Höntrop			
Feld	Reihe	Nr.	Name
EE		107 – 108	Koch
KD		44 (1 – 2)	Urban
KE		20 (1 – 2)	Studte
KE		63 (1 – 2)	Briel
E		66 – 67	Ruczinski
3		16 (1 – 2)	Günther
4		8 (1 – 2)	Nienaber
4		51 – 52	Kißling
4		64 – 65	Schuster
11		87 – 88	Grünke
12		1 – 2	Alm

3A		13 (1 – 2)	Fritz
103		41 – 42	Lenz
105		91 – 92	Volkeri
106		168 – 169	Loncsarszky
EC	B	14	Sollmann
EC	B	19	Biallas
EM	A	9	Kayß
EM	C	21	Gerlach
EM	D	12	Magdowski
EM	D	13	Skibitzki
EM	F	25	Klimmek
F	D	11	Stech
1	C	7	Fisch
1	D	4	Skowronek
1	F	23	Knopp
1	G	16	Suli
1	J	1	Leimann
1	L	14	Sellheyer
1	L	20	Wilkop
8	A	12	Sombetzki
8	B	3	Kempa
8	C	3	Zerhak
8	F	8	Labonte

Die ungepflegten Gräber beeinträchtigen die Nachbargrabstätten und stören den Gesamteindruck des Friedhofes.

Sie haben die Grabstätte auch innerhalb der Ihnen gesetzten Frist nicht in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand versetzt und auch keine Einwände gegen die beabsichtigte Maßnahme erhoben.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen entziehe ich Ihnen daher gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Bochum in der zur Zeit geltenden Fassung das Recht an der Grabstätte.

Sie wird von der örtlichen Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Bitte beachten Sie, dass ein Grabentzug **gebührenpflichtig** sein kann. Je nach verbleibender Ruhezeit und/oder Abräumen und Entsorgen einer evtl. vorhandenen Grabeinrichtung hätten Sie folglich die Gebühren gem. § 2 i.V. mit Tarifposition 4.4.1 ff. der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bochum in der zur Zeit gültigen Fassung zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bochum schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Technischen Betriebes, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum zu erheben. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist eingeht.

Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail (elektronische Post) erfüllt diese Voraussetzungen nicht, insbesondere wird der Fristablauf nicht gehemmt. Die Erhebung des Widerspruchs gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mittels eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist derzeit nicht möglich, da die technischen Voraussetzungen für den Empfang von elektronischen Dokumenten mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bei der Stadt Bochum noch nicht gegeben sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Bochum, den 30.06.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Eva-Maria Hubbert

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Öffentliche Zustellung

**Benachrichtigung der Stadt Bochum - Amt für Bürgerservice
(Namensänderungsbehörde) über die Anhörung in einem
Namensänderungsverfahren, Aktenzeichen: 33 32/QSB/TS – 12/2022 vom 16.05.2022
für Silvana Demberg
z.Z. unbekanntes Aufenthalts, früher wohnhaft: Kirchstr. 38, 44866 Bochum**

Die o. g. Anhörung kann im historischen Rathaus Bochum an der Information des
Standesamtes, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum eingesehen werden.

Das Schreiben vom 16.05.2022 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen
vergangen sind.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter
www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bochum über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

(Stellplatzablösesatzung)

Vom 06.07.2022

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund § 48 Abs. 2, § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Gebiet der Stadt Bochum in drei Zonen aufgeteilt:
- (2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
Gleisdreieck einschließlich der Fläche des ehem. Bochumer Hauptbahnhofs (City-Tor-Süd, Straße: Konrad-Adenauer-Platz).
- (3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
westlich der Swidbertstraße, südlich der Bebauung Hochstraße, westlich der Bahnhofstraße, nördlich der Probst-Hellmich-Promenade, östlich der Berliner Straße, östlich der Lyrenstraße, südlich der Friedrich-Ebert-Straße, südlich der Voedestraße.
- (4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet.
- (5) Grenzen der Zone I und Zone II sind in besonderen Plänen in Anlage 1 dargestellt; die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird festgelegt:
 - a) in Zone I auf 10.000,-- EUR
 - in Zone II auf 8.000,-- EUR
 - in Zone III auf 3.000,-- EUR
 - b) für die Bebauung vorhandener Baulücken, den Abbruch vorhandener Gebäude und deren Neuerrichtung in Zone I und II auf 3.000,-- EUR
 - c) Für Nutzungsänderungen in Zone I und II auf 3.000,-- EUR
 - d) Für die Errichtung von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau in Zone I, II und III auf 3.000,-- EUR
- (2) Der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

§ 3**Verwendung**

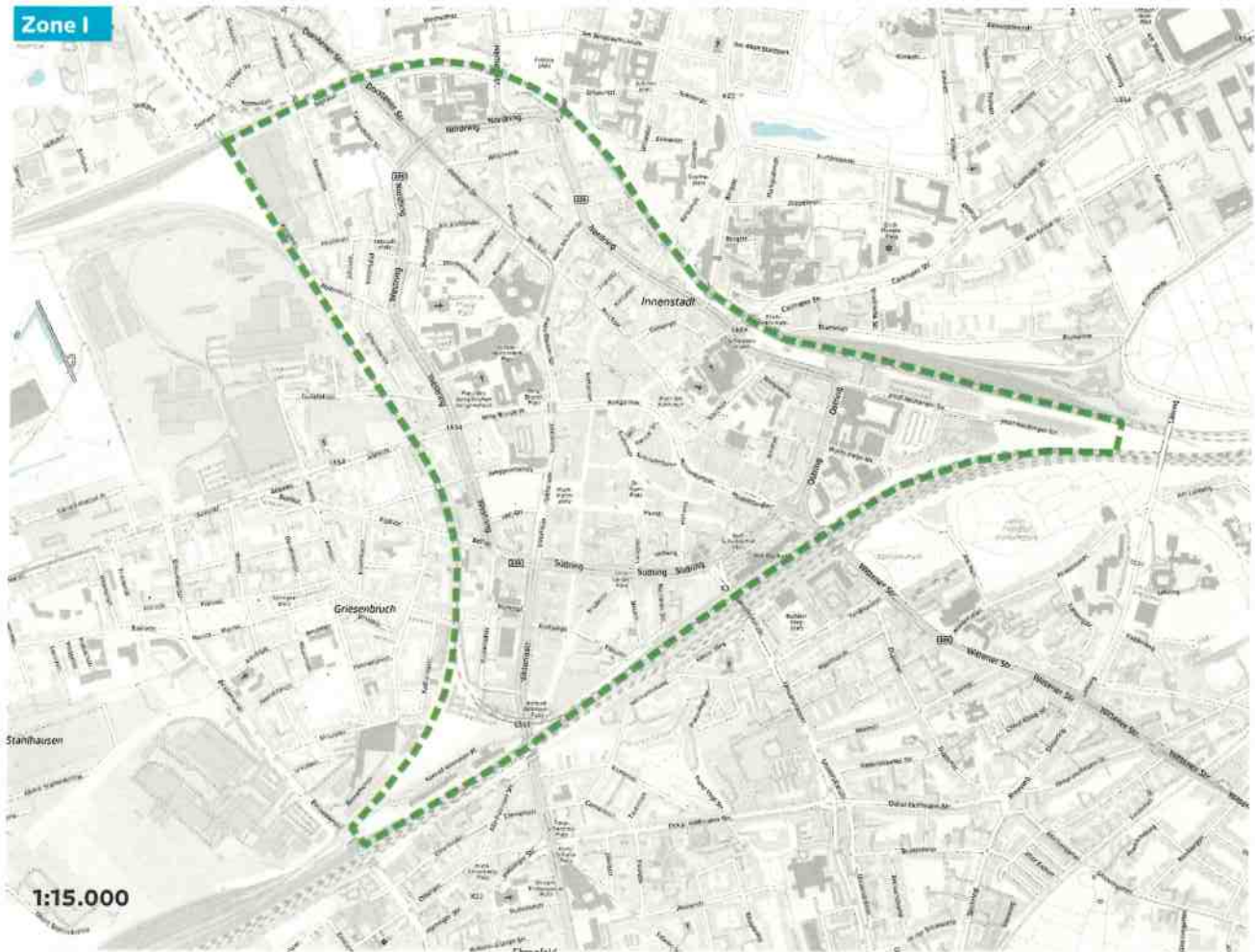
Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden

- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 24.02.2004 außer Kraft.



Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Bochum

Satzung der Stadt Bochum
über die Festlegung der
Gebietszonen und der Höhe
des Geldbetrages für die
Ablösung der Verpflichtung
zur Herstellung von Stell-
plätzen und Garagen
(Stellplatzablösesatzung)

Zone III (nicht dargestellt):
restliches Stadtgebiet

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß §48 und § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die dazu gehörende Anlage (Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Bochum) werden ab dem Tage der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen bereitgehalten.

In dem Zeitraum, in dem während der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen sind oder nur eingeschränkt geöffnet sind, kann die Stellplatzablösesatzung nach telefonischer Vereinbarung (0234-9101717) oder per E-Mail (bebauungsplanauskunft@bochum.de) innerhalb der Dienststunden im Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19, zur Einsicht bereitgestellt werden. Zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ist eine medizinische Maske zu tragen. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wird die Stellplatzablösesatzung im Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die zur Einsicht bereitliegenden Unterlagen sind auch ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) im Internet unter <https://www.bochum.de/Amtsblatt/-/Ausschreibungen/-/Ortsrecht> zugänglich.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 06.07.2022
Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 11.07.2022 auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung

Stellplatzsatzung der Stadt Bochum Vom 06.07.2022

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bochum. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für diese Verkehrsmittel hergestellt werden. Bei einer wesentlichen baulichen Änderung oder einer wesentlichen Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden ist nur der entstehende Mehrbedarf nachzuweisen.
- (2) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Wenn im weiteren Verlauf in dieser Stellplatzsatzung von Stellplätzen die Rede ist, so umfasst dieser Begriff die Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Fahrradabstellplätze werden gezielt benannt.
- (4) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Betriebsvorschriften für Garagen gemäß SBauVO NRW bleiben unberührt. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (5) Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit entsprechendem An- oder Auslieferverkehr oder speziellem Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Weicht der tatsächliche Bedarf von diesen Werten ab, kann alternativ eine Einzelfallberechnung mit dem Bauantrag vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (3) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. In Folge einer Nutzungsänderung oder
2. Durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist.

- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage 1 gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig, weil bei diesen Vorhaben unterstellt wird, dass die Benutzung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge so organisiert werden kann, dass die Benutzung gefangener Stellplätze ausreichend sichergestellt wird.
- (5) Mit den in § 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung erläuterten Zonen kann bis zu 30 % von den Richtwerten abgewichen werden.
- (6) Verfolgt der Antragstellende ein qualifiziertes Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichenden Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge und den Fahrradabstellplätzen begründet, kann von den Richtwerten in der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist diese Abweichung zu begründen.
- a. Für Wohnbauvorhaben nach § 34 BauGB kann die in Anlage 3 dargestellte Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten genutzt werden. Diese Checkliste aus Anlage 3 wird Bestandteil des Bauantrages. Alternativ zu dieser Checkliste kann auch ein gesondertes qualifiziertes Mobilitätskonzept von einem Gutachterbüro erstellt werden.
 - b. Für alle weiteren Vorhaben ist ein gesondertes qualifiziertes Mobilitätskonzept von einem Gutachterbüro zu erarbeiten. Das qualifizierte Mobilitätskonzept wird Bestandteil des Bauantrages.
- (7) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 6 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzern nach Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:
1. die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept,
 2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z. B. für Fahrradanhänger),
 3. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner und andere Nutzerinnen und Nutzer (z. B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).
- (8) Die Antragstellenden verpflichten sich, die Einhaltung eines qualifizierten Mobilitätskonzepts durch geeignete Mobilitätsmanagementmaßnahmen dauerhaft sicherzustellen und nachzuweisen. Nach drei, sieben und zehn Jahren der Nutzungsaufnahme ist die Wirkung in einem Erfahrungsbericht vorzulegen.
- (9) Die in diesem Paragraphen unter Absatz (5) und (6) genannten Möglichkeiten zur Reduzierung der geforderten Stellplatzanzahl können bis zu einer Minderung von 50 % kumuliert werden. Ausgangswert der Reduktion ist immer die ursprüngliche Herstellungsanzahl nach Anlage 1.
- (10) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf, bzw. sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (11) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung (Doppelnutzung) nachgewiesen ist. Werden nachgewiesene Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einer Nutzung zu gewissen Zeiten nicht benötigt, können diese von einer anderen Nutzung zu diesen Zeiten als Nachweis verwendet werden.
Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (12) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder Nachkommastellen, ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

§ 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach § 3 und der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge um bis zu 30 % gemindert werden.
- (2) Die Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung teilen sich dabei in 3 Zonen auf, in denen folgende Abschlüsse erzielt werden können (siehe auch Anlage 2):

Zone I: 30 %,
Zone IIa: 25 %,
Zone IIb: 20 %,
Zone IIIa: 15 %,
Zone IIIb: 10 %.

Die Zonen ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Eine Minderungsmöglichkeit bei guter ÖV-Anbindung ist bei Kindergärten und Kindertagesstätten nicht möglich.
- (4) Eine Minderungsmöglichkeit bei guter ÖV-Anbindung ist bei den notwendigen Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich.

§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung bei Stellplätzen für Fahrräder von max. 60 m und bei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von max. 300 m zum Gebäudeeingang.

- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes bleiben unberührt.
- (5) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind grundsätzlich für mindestens einen Stellplatz die Voraussetzungen zu schaffen, um später bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installieren zu können.
- (6) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen (max. 10 % Rampenneigung) /Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einsehbar und beleuchtet sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (7) Des Weiteren sind folgende Vorgaben zu beachten:
 1. Werden aufgeschraubte Anlehnbügel errichtet, so muss der Abstand zwischen den Bügeln mindestens 70 cm bei nur tiefer Radeinstellung und mindestens 50 cm bei abwechselnder Radeinstellung betragen.
 2. Wenn der Fahrradstellplatz über einen Gang oder durch Türen zu erreichen ist, soll eine lichte Breite von 1,05 m nicht unterschritten werden.
 3. Bei Anlagen mit mehr als 12 Stellplätzen muss jeder 13. Stellplatz für ein Lastenfahrrad ausgelegt sein. Die Grundfläche hierfür beträgt 3 m² zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche.

Anlagen mit mehr als 12 Fahrradstellplätzen sind mit Witterungsschutz zu versehen. Zudem muss bei Wohngebäuden und Wohnhäusern jeder 13. Stellplatz mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes ausgestattet werden.

Vergleichbare Fahrradparksysteme (z. B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen) können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 6 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bochum einen Geldbetrag nach Maßgabe der in der Ablösesatzung der Stadt Bochum festgelegten Ablösesumme zahlen.

- (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Gelände- verhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

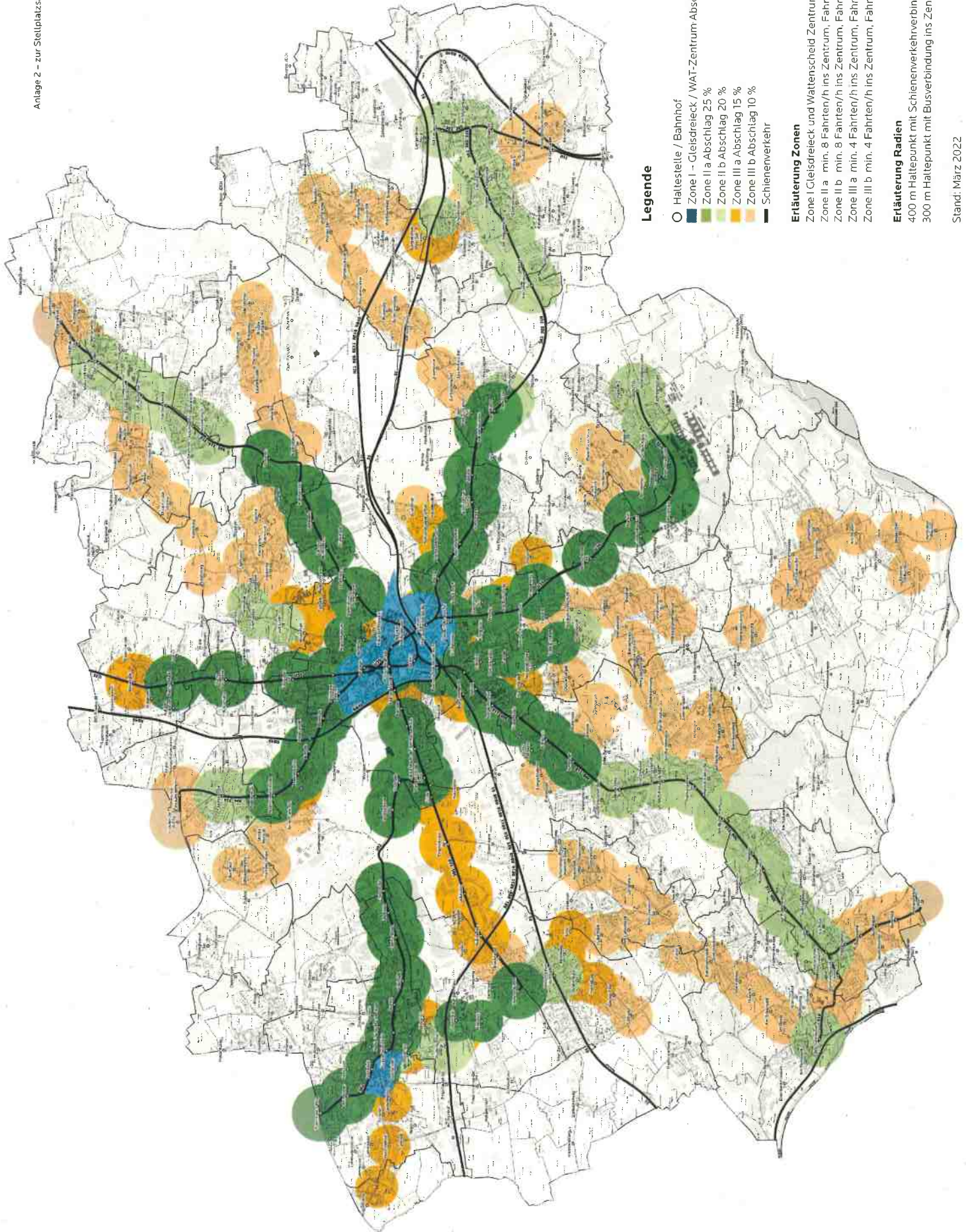
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
1 Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 Stpl. je 80 m ² WF	1 Abstpl. je 30 m ² WF
1.3	geförderter Wohnungsbau	0,9 Stpl. je 80 m ² WF	1 Abstpl. je 30 m ² WF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 7,5 Betten davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett davon 20 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 7,5 Betten davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett davon 20 % Besucheranteil
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je (35 m ²) Nutzfläche davon 20 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche davon 75 % Besucheranteil
3 Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil mind. 3
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil, mind. 10
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil
4 Versammlungsstätten			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote	1 Abstpl. je 10 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² Gastraum davon 75 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 4 Betten, mindestens 4 Abstpl. bei fahrradtouristischem Schwerpunkt sonstige 1 Abstpl. je 20 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 7 Betten, davon 25 % Besucheranteil mind. 10
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22,5 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 17,5 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
7 Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	Je 25 Kinder 1 Stpl. für den Bring- und Abholdienst und 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 2	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 Abstpl. Je 4 Schüler/innen davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler/innen	1 Abstpl. je 12,5 Schüler/innen davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche davon 90 % Besucheranteil
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 6 Beschäftigte davon 20 % Besucheranteil, mind. 2
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 85 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand mind. 2
9.4	Tankstellen	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	mind. 2, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 110 m ² Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl. davon 80 % Besucheranteil



Legende

- O Haltestelle / Bahnhof
- Zone I - Gleisdreieck / WAT-Zentrum-Abschlag 30 %
- Zone II a Abschlag 25 %
- Zone II b Abschlag 20 %
- Zone III a Abschlag 15 %
- Zone III b Abschlag 10 %
- Schienenverkehr

Ertüchtigung Zonen

- Zone I Gleisdreieck und Wattenscheid Zentrum
- Zone II a min. 8 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit < 10 Min.
- Zone II b min. 8 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit > 10 Min.
- Zone III a min. 4 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit < 10 Min.
- Zone III b min. 4 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit > 10 Min.

Ertüchtigung Radien

- 400 m Haltepunkt mit Schienenverkehrsverbindung ins Zentrum
- 300 m Haltepunkt mit Busverbindung ins Zentrum

Stand: März 2022

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten bei Wohnbauprojekten nach § 34 BauGB

Die Stadt Bochum hat mit dem Leitbild Mobilität beschlossen, alternative Mobilitätsformen zum Kfz zu stärken. Aus diesem Grund bietet die Stellplatzsatzung die Gelegenheit, durch alternative Mobilitätsangebote, die Anzahl der durch die Anlage 1 geforderten notwendigen Pkw-Stellplätze zu verringern.

Für Wohnbauprojekte nach § 34 BauGB kann folgende Checkliste als vereinfachtes Verfahren für eine Reduzierung der Anzahl der Pkw-Stellplätze genutzt werden. Alternativ zu dieser Checkliste, kann, wie zu allen anderen Projekten auch ein eigenständiges, qualifiziertes gutachterliches Mobilitätskonzept erarbeitet werden.

Abweichend von der Checkliste kann auch der tatsächliche Bedarf nachgewiesen werden.

Die Checkliste wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

Grundlegende Datenerfassung

Antragsteller/in weiblich männlich divers ohne Angabe Firma

Name Vorname

Firma

Straße Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

E-Mail

Telefon (mit Vorwahl) Fax

Baugrundstück

Straße Hausnummer

Gemarkung Flurnummer Stadtteil

Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Aktenzeichen (wenn vorhanden)

Stellplatzschlüssel ohne Reduktion

Berechnungsgrundlage des Stellplatzschlüssels

Modellart des Wohnungsbaus (gefordert oder frei finanziert)	Anzahl WE	Größe WF	Richtwert aus der Stellplatzsatzung	Anzahl notwendige Stellplätze (N)
Gesamt				Gesamt

(Darzustellen für den gesamten Bereich Wohnen)

Minderung über die ÖPNV-Lagegunst:

Über eine gute ÖPNV-Lagegunst lassen sich die geforderten notwendigen Stellplätze reduzieren. Die Kriterien und die Lage des eigenen Bauvorhabens sind in Anlage 2 erkennbar.

ÖPNV-Lagegunst	Kriterien	Zone der ÖPNV-Lagegunst (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt. (Wird von der Bauordnung ausgefüllt)
<input type="radio"/> ÖPNV-Situation vor Ort. Bitte erläutern:	siehe Anlage 2 ÖPNV-Lagegunst	Nach Anlage 2 liegt das Vorhaben in Zone I (30%) <input type="checkbox"/> Zone II a (25%) <input type="checkbox"/> Zone II b (20%) <input type="checkbox"/> Zone III a (15%) <input type="checkbox"/> Zone III b (10%) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Durch die ÖPNV-Lagegunst können ____ % der Stellplätze reduziert werden. Daher müssen noch ____ Stellplätze nachgewiesen werden.

Nahversorgung in Verbindung mit weiteren alternativen Mobilitätsangeboten

Wenn es im Umfeld des Bauvorhabens mindestens einen gängigen Lebensmittelmarkt mit Gütern des täglichen Bedarfs (Vollsortimenter) in maximal 600 m Entfernung (Luftlinie) gibt, können in Kombination mit zwei der folgend dargestellten Maßnahmen 10% der Stellplätze reduziert werden.

Lebensmittelmarkt	Kriterien	Voraussetzungen vor Ort (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt (Wird von der Prüfstelle ausgefüllt)
<input type="radio"/> Beschreibung des Lebensmittelmarkt. Bitte erläutern:	maximal 600 m Entfernung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausgangswert der Reduktion ist immer die ursprüngliche Herstellungsanzahl nach Anlage 1. Am Ende werden die Reduktionen miteinander addiert.

Alternative Mobilitätsangebote mit Angebot des Investors	Mindestanforderung	Umsetzung geplant/Voraussetzung erfüllt (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt (Wird von der Bauordnung ausgefüllt)
<p><input type="radio"/> Fahrradverleih</p> <p>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</p>	<p>Verfügbarkeit eines 24h/7d zugänglichen Fahrradverleihsystems. Es müssen mindestens 5 Fahrräder zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p><input type="radio"/> Lastenräder</p> <p>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</p>	<p>Ein Lastenrad je 40 Haushalte muss 24h/7d zur Verfügung gestellt werden. Es müssen mindestens jedoch zwei sein.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p><input type="radio"/> ÖPNV-Ticket, Mieterticket</p> <p>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</p>	<p>(Diese Regelung ist nur für Wohnungsunternehmen!)</p> <p>Bei einer Lage, die zu einem ÖPNV-Bonus berechtigt, sind der Bewohnerschaft Mietertickets anzubieten. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf der Bewohnerschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können ____ % der Stellplätze reduziert werden. Daher müssen insgesamt noch ____ Stellplätze nachgewiesen werden.

Durch folgende Maßnahme können weitere Stellplätze direkt eingespart werden.

Alternatives Mobilitätsangebot mit Angebot des Investors	Mindestanforderung	Umsetzung geplant/ Voraussetzung erfüllt (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt. (Wird von der Bauordnung ausgefüllt)
<p><input type="radio"/> Car-Sharing</p> <p>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</p>	<p>Durch die Errichtung von Car-Sharing-Stellplätzen auf dem Grundstück des Vorhabens können maximal 10 % der notwendigen Stellplätze mit dem Faktor 1:3 eingespart werden. Für einen Car-Sharing-Stellplatz können somit 3 Stellplätze reduziert werden. Es muss jedoch mindestens das Angebot von 2 Car-Sharing-Fahrzeugen geschaffen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

Durch die Umsetzung von Car-Sharing können ____ Stellplätze eingespart werden. Daher müssen insgesamt noch ____ Stellplätze nachgewiesen werden.

Die Angebote Fahrradverleih, Lastenräder und Car-Sharing können privat für das jeweilige Bauvorhaben oder auch öffentlich zugänglich hergestellt werden.

Platz für eine textliche Erläuterung

Insgesamt betrachtet können durch alle Maßnahmen dieser Checkliste ____% der Stellplätze reduziert werden.

Insgesamt müssen daher noch ____ von ____ Stellplätzen nachgewiesen werden.

Verpflichtungserklärung

1. Rechtsnatur der Checkliste

Die oben dargestellte Checkliste als auch ein alternativ erarbeitetes Mobilitätskonzept werden als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

2. Sicherung der Maßnahmen der Checkliste

Die/Der Antragstellende verpflichtet sich, die Einhaltung der Maßnahmen der Checkliste durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Die Nachweise hierfür müssen spätestens zur Baugenehmigung vorliegen.

3. Genehmigungspflicht eines geänderten Konzepts

Ergeben sich wesentliche Änderungen im Rahmen der Maßnahmen oder des Mobilitätskonzepts, ist ein neues Gesamtkonzept einzureichen. Zur neuen Checkliste oder einem neuen Mobilitätskonzept ergeht dann ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

4. Ablöse notwendiger zusätzlicher Stellplätze

Ist die Herstellung zusätzlich notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bochum einen Geldbetrag nach Maßgabe der in der Ablösesatzung der Stadt Bochum festgelegten Ablösesumme zahlen.

5. Erfahrungsbericht

Die/Der Antragstellende legt drei, sieben und zehn Jahre nach Anzeige der Nutzungsaufnahme einen Erfahrungsbericht mit folgenden Angaben vor:

- Anzahl der Wohneinheiten und Bewohnerinnen und Bewohner;
- Beschreibung der Informations- und Buchungsmöglichkeit der Mobilitätsangebote.
- ggf. Änderungen im Angebot der Mobilitätsdienstleistungen;
- Inanspruchnahme der Mobilitätsdienstleistungen (anonymisierte Buchungsdaten);
- Auslastung der Stellplätze auf Privatgrund.

Die Unterlagen sind dem Bauordnungsamt zuzusenden.

6. Die Antragstellenden informieren die Mieterinnen und Mieter sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer im Mietvertrag bzw. Kaufvertrag über die aus dem Mobilitätskonzept resultierenden Informationspflichten gegenüber dem Bauordnungsamt und die damit verbundene Weitergabe von Daten.

7. Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung sind jeweils an die etwaige Rechtsnachfolge bzw. künftige Eigentümer/Eigentümerinnen zu übertragen (Vertrag).

Ein Abdruck des Vertrags ist an das Bauordnungsamt zu senden.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung sind im Formular des Baugenehmigungsverfahrens: Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzusehen.

Unter folgendem Link kann dieses Formular abgerufen werden: [https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2B8PCYD044BOCMDE/\\$file/Informationspflicht_Baugenehmigungsverfahren.pdf](https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2B8PCYD044BOCMDE/$file/Informationspflicht_Baugenehmigungsverfahren.pdf)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift (Bevollmächtigte/r)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die dazu gehörenden Anlagen (Anlage 1 - Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum, Anlage 2- zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum und Anlage 3 - Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten bei Wohnbauprojekten

nach § 34 BauGB) werden ab dem Tage der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen bereitgehalten.

In dem Zeitraum, in dem während der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen sind oder nur eingeschränkt geöffnet sind, kann die Stellplatzsatzung nach telefonischer Vereinbarung (0234-9101717) oder per E-Mail (bebauungsplanauskunft@bochum.de) innerhalb der Dienststunden im Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19, zur Einsicht bereitgestellt werden. Zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ist eine medizinische Maske zu tragen. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wird die Stellplatzsatzung im Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die zur Einsicht bereitliegenden Unterlagen sind auch ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) im Internet unter <https://www.bochum.de/Amtsblatt/-/Ausschreibungen/-/Ortsrecht> zugänglich.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 06.07.2022
Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 11.07.2022 auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Brunnen in der Bochumer Innenstadt

Regenerierung von Brunnen in der Bochumer Innenstadt

Das Tiefbauamt der Stadt Bochum beabsichtigt die Kontrolle und hydrochemische Reinigung von insgesamt 6 Brunnen in der Bochumer Innenstadt.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name [Stadt Bochum, Referat Zentraler Einkauf ZEK](#)
 Straße [Willy-Brandt-Platz 2-4](#)
 Plz, Ort [44777, Bochum](#)
 Telefon [+49234/910 - 4093](#)
 Fax
 E-Mail GSeidel@Bochum.de
 Internet www.bochum.de
 Kontaktstelle [ZEK 2 -Submissionsstelle-](#)
 Zu Händen von [Frau Seidel](#)
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

b) Vergabeverfahren [Öffentliche Ausschreibung, VOB/A](#)

Vergabenummer [StBo_ZEK2_2022_0185_ÖA_66](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)
- mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel
- mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

[Bochum](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

[Brunnen in der Bochumer Innenstadt](#)
[Regenerierung von Brunnen in der Bochumer Innenstadt](#)
 Das Tiefbauamt der Stadt Bochum beabsichtigt die Kontrolle und hydrochemische Reinigung von insgesamt 6 Brunnen in der Bochumer Innenstadt .

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)

- nein
 ja, Angebote sind möglich
- nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

[Sind der BVB zu entnehmen](#)

j) Nebenangebote

- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

- nicht zugelassen
- k) **mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- nicht zugelassen
- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Vergabeunterlagen
- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYYSDBEH/documents>
- können angefordert werden unter:
- Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
- Abgabe Verschwiegenheitserklärung
- andere Maßnahmen:
- Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist
- Nachforderung
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert
- teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:
- [Angaben zur Preisermittlung, BVB, Nachunternehmerliste, Eigenerklärung_Sanktionen_EU](#)
- nicht nachgefordert
- o) **Ablauf der Angebotsfrist** am 20.07.2022 um 10:00 Uhr
- Ablauf der Bindefrist am 19.09.2022
- p) **Adresse für elektronische Angebote** <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYYSDBEH>
- Anschrift für schriftliche Angebote
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** DE
- r) **Zuschlagskriterien**
- siehe Vergabeunterlagen
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
- | Kriterium | Gewichtung |
|-----------------------------------|------------|
| Niedrigster Preis | |
- s) **Eröffnungstermin** am 20.07.2022 um 10:00 Uhr
- Ort
- [Stadt Bochum](#)
[Referat Zentraler Einkauf VI/ZEK2](#)
[44777 Bochum](#)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
- [Da ausschließlich die elektronische Form zur Angebotsabgabe zugelassen ist, ist eine Teilnahme an der Submission nicht möglich.](#)
- t) **geforderte Sicherheiten**
- [Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für die Erfüllung der Mängelansprüche hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe von 3% der Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme zu stellen.](#)
- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- [Zahlungen werden geleistet nach § 16 VOB Teil B.](#)
- v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

Gesamtschuldnerische Haftung mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters.

w) Beurteilung der Eignung

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregisters
Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
Näheres siehe Vergabeunterlagen.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name

Straße

Plz, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Sonstiges

Falls zum Verfahren Fragen auftreten, sind diese ausschließlich über die Kommunikationsebene der Vergabeplattform einzureichen. Ihre Fragen und die Antworten der Stadt Bochum werden ausschließlich über die Kommunikationsebene allen interessierten Bewerbern/Bietern zur Verfügung gestellt. Die Fragesteller/ Wettbewerbsteilnehmer bleiben dabei anonym.

Digitale Angebote sind ausschließlich durch das Bietertool über die Vergabeplattform zugelassen.

Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen.

Angebotsfrist: 20.07.2022; 10:00 Uhr.

Bekanntmachungs-ID:

CXPSYYSDBEH

**Auftragsbekanntmachung - Bauauftrag -
Estricharbeiten, Neubau Feldsieper Grundschule, Feldsieper Str. 94
Referenznummer der Bekanntmachung:
StBo_ZEK2_2022_0189_OV_ZD**

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: Stadt Bochum, Referat Zentraler Einkauf - VI/ZEK2

Postanschrift: Hana-Böckler-Straße 19

Ort: Bochum

NUTS-Code: DEA51 Bochum, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 44787

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): ZEK2 -Submissionsstelle-

E-Mail: VBehrendt-Schliedzl@bochum.de

Telefon: +49 234/910-3306

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.bochum.de

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYYSDBCP/documents>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYYSDBCP>

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Estricharbeiten, Neubau Feldsieper Grundschule, Feldsieper Str. 94

Referenznummer der Bekanntmachung: StBo_ZEK2_2022_0189_OV_ZD

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

45000000 Bauarbeiten

II.1.3) **Art des Auftrags**

Bauftrag

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Neubau Schulverbund Feldsieper Grundschule,

Feldsieper Straße 94, 44809 Bochum

Estricharbeiten

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

45262320 Estricharbeiten

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA51 Bochum, Kreisfreie Stadt

Hauptort der Ausführung:

Feldsieper Grundschule Feldsieper Str. 94 44809 Bochum

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Die Stadt Bochum plant den Neubau einer Grundschule an der Feldsieper Str. 94 in Bochum. Die Leistung umfasst in allen 3 Etagen ca. 3.500 m² Estrich (CT-C30-F5-S65), sowie Wärmedämmung EPS 035 60 mm + Trittschalldämmung EPS 040 40-60 mm im Erdgeschoss und in den beiden Obergeschossen Trittschalldämmung EPS 040 30 mm + 15-55 mm einschl. aller Nebenarbeiten.

LAGE DER BAUSTELLE:

Die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sind begrenzt und müssen grundsätzlich mit der Bauleitung besprochen werden. Der Neubau der Grundschule wird im Bereich zwischen dem Sportplatz im Norden und der Sporthalle im Süden errichtet.

Das Baugelände grenzt im Süden an das Grundstück Feldsieper Straße 76c und der bestehenden Sporthalle der Feldsieper Grundschule. Im Norden und Westen grenzt der Sportplatz des DJK AFB Bochum e. V.. Im Osten liegt das Bestandgebäude der Feldsieper Schule. Parkplätze für die Fahrzeuge des Baupersonals stehen in sehr eingeschränkter Anzahl zur Verfügung.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien

Preis

II.2.6) **Geschätzter Wert**

II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 12/12/2022

Ende: 16/03/2023

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

II.2.11) **Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregisters
Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Nachweis der Eignung durch Angabe:

-des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss

des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen

-zur Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

-von Nachweisen, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Haftpflichtversicherungsnachweis.

Näheres siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Nachweis über techn. Leistungsfähigkeit durch:

-Referenzen

-Angaben zur Geräte- und Produktionsausstattung

-Personalbestand

-ggf. Liste der Leistungen, die an Nachunternehmer übertragen werden.

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

-Angebotsschreiben

-Formblatt 221 oder 222

- Formblatt 523 EU (Eigenklärung Sanktionspaket 5 EU)

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) **Verfahrensart**

Offenes Verfahren

IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

- IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
Tag: 02/08/2022
Ortszeit: 10:20
- IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**
- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**
Deutsch
- IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 01/10/2022
- IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**
Tag: 02/08/2022
Ortszeit: 10:20
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Da hier keine schriftlichen Angebote zugelassen sind, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Falls zum Verfahren Fragen auftreten, sind diese ausschließlich über die Kommunikationsebene der Vergabepattform einzureichen. Ihre Fragen und die Antworten der Stadt Bochum werden ausschließlich über die Kommunikationsebene allen interessierten Bewerbern/Bietern zur Verfügung gestellt. Die Fragesteller/Wettbewerbsteilnehmer bleiben dabei anonym.
Bekanntmachungs-ID: CXPSYYSDBCP
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Postanschrift: Albrecht-Thaer-Str. 9
Ort: Münster
Postleitzahl: 48147
Land: Deutschland
E-Mail: Vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de
Telefon: +49 2514111691
Fax: +49 2514112165
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
01/07/2022

Information über einen vergebenen Auftrag
nach § 20 Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung
für Bauleistungen (VOB/A)

Hiermit informiert die unten genannte Beschaffungsstelle nach § 20 Abs. 3 VOB/A der Vergabe- und Vertragsordnung VOB über Aufträge ab einem Wert von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer), die im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurden bzw. Freihändige Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer).

Diese Information ist für die Dauer von sechs Monaten verfügbar.

Name des Auftraggebers Beschaffungsstelle Anschrift Ansprechperson Telefon Fax E-Mail	Stadt Bochum Umwelt-und Grünflächenamt 6701 Frau Birgit Köpp 0234-9101627 BKoepp@bochum.de
gewähltes Vergabeverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Auftragsgegenstand	ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG Sportplatzbauarbeiten
Ort der Ausführung	Hasenkampstraße
Name des beauftragten Unternehmers	Sachse Sportplatzbau GmbH
Beginn der Veröffentlichung	sofort

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Bekanntmachung

Verfahren

Art der Ex-post-Bekanntmachung

Art der Ex-post-Bekanntmachung	UVgO §30 Abs. 1
Verfahrensart	Verhandlungsvergabe (formal) / UVgO

Auftraggeber

Bezeichnung	Stadtverwaltung Bochum, Referat Zentraler Einkauf
Postanschrift	Hans-Böckler-Str. 19
PLZ	44777
Ort	Bochum
Land	DE
UST.-ID	
Kontaktstelle	
Zu Händen von	Frau Susanne Siebert
Telefon	+49 2349103358
Fax	+49 234910793358
E-Mail	ssiebert@bochum.de
Hauptadresse (URL)	https://www.bochum.de

Leistungsbeschreibung

Art und Umfang der Leistung	Die Leistung umfasst die Erstellung eines Gutachtens zur städtebaulichen Kriminalprävention sowie die Begleitung des Stadterneuerungs-prozesses im Bochumer Stadtteil Hamme über einen Zeitraum bis Ende 2024 mit einer jährlichen Verlängerungsoption bis maximal Ende 2029
Zeitraum der Leistungserbringung	30 Monate

Leistungsort

Bezeichnung	
Postanschrift	
PLZ	44777
Ort	Bochum, Stadtteil Hamme
Ergänzende / Abweichende Angaben zum Leistungsort	

Auftragsvergabe

Auftragsvergabe

Bezeichnung des Wirtschaftsteilnehmers	barrio novo
PLZ	45891
Ort	Gelsenkirchen
Land	DE

Losnummer,
Auftragsnummer o. ä.
Weitere Angaben

www.barrionovo.de